

Satzung der Stadt Delmenhorst zur Anwendung des Abwasserortsrechts auf das Vertragsgebiet Hoykenkamper Weg

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 11.09.2002, S. 14, bekannt gemacht und ist am 12.09.2002 in Kraft getreten.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Delmenhorst und der Gemeinde Ganderkesee vom 23.05./27.05.2002 wurde von der Bez.-Reg. Weser-Ems mit Verfügung vom 29.07.2002 (202.15-10050/2-02/08) genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Delmenhorst und die Gemeinde Ganderkesee haben auf der Grundlage der §§ 13 und 14 ZweckVerG einen Vertrag über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Hoykenkamper Weg abgeschlossen. Diese Satzung gilt für das im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee gelegene Entsorgungsteilgebiet (Gemarkung Ganderkesee, Flur 13, Flurstücke 278/4, 661/277, 1002/277, 277/1, 277/2, 277/7, 277/8, 277/12, 277/14, 277/15, 277/16, 277/17, 277/18, Hoykenkamper Weg zwischen der nördlichen Grenze des Flurstücke 278/4 und der südlichen Grenze des Flurstücks 277/10 sowie der Weg Am Tannenkamp ab Hoykenkamper Weg bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 277/1).

§ 2 Anwendung des Abwasserortsrechts

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Delmenhorst (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 16.12.1994 sowie die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Delmenhorst (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 14.12.1994 finden in ihren jeweils geltenden Fassungen Anwendung auf das in der Gemeinde Ganderkesee gelegene Entsorgungsgebiet, soweit die Grundstücke an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Delmenhorst, den 01.08.2002
STADT DELMENHORST

Schwettmann
Oberbürgermeister

